

# Schiedsordnung der Arbeiterwohlfahrt

Beschlossen vom Bundesausschuß am 27.04.1996

## I. Zuständigkeit

### § 1

Das Schiedsgericht ist nach dem Statut und den Satzungen der Arbeiterwohlfahrt zuständig für

- a) Ahndung von Verstößen gegen das Statut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen (Ordnungsverfahren) (Teil III),
- b) Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Statutes, der Satzung, der Richtlinien sowie Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen (Statutenstreitigkeiten) (Teil V).

Vor der Durchführung des Ordnungsverfahrens ist die gemäß dem Statut der Arbeiterwohlfahrt zur Aufsicht verpflichtete Gliederung berechtigt und verpflichtet - soweit erforderlich - Ermittlungen anzustellen.

### § 2

Ein Ordnungsverfahren ist durchzuführen, wenn ein Mitglied

- a) sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
- b) einen groben Verstoß gegen das Statut/Satzung der Arbeiterwohlfahrt begangen hat,
- c) durch sein Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

## II. Bildung der Schiedsgerichte

### § 3

Für die Durchführung des Ordnungsverfahrens und des Verfahrens bei Statutenstreitigkeiten werden bei den Bezirksverbänden bzw. den Landesverbänden, soweit keine Bezirksverbände

gebildet sind, sowie beim Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt unabhängige Schiedsgerichte gebildet. Mitglieder eines Bezirksvorstandes oder Revisoren/Revisorinnen können nicht Mitglied des Schiedsgerichtes ihres Bezirks- oder Landesverbandes sein. Mitglieder des Bundesvorstandes oder Revisoren/Revisorinnen können nicht Mitglied des Schiedsgerichtes beim Bundesverband sein.

Die Wahl der Mitglieder dieser Schiedsgerichte sowie ihrer Stellvertreter/-innen erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der betreffenden Organisationsgliederungen gelten.

Wiederwahl ist zulässig.

### § 4

Das Schiedsgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in, sowie zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer/-innen) und deren Vertreter/-innen.

An den Entscheidungen müssen der/die Vorsitzende oder sein/ihre Vertreter/-in und die Beisitzer/-innen oder deren Vertreter/-innen mitwirken.

Die jeweilige Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist durch Geschäftsordnung festzusetzen, über die das Schiedsgericht inklusive der Vertreter/-innen mit einfacher Mehrheit beschließt.

Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/-in sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

### § 5

Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichtes sein.

### § 6

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können von jedem/jeder Beteiligten wegen Besorgnis der

Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für Befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsgesuch muß bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.

Tritt während eines Ordnungsverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet über das Ablehnungsgesuch mehrheitlich. Kommt eine Mehrheitsentscheidung nicht zustande, so ist der/die Vertreter/in des/der Abgelehnten hinzuzuziehen.

Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

Im übrigen gelten die §§ 41, 42 Abs. 1, 43, 44 Abs. 2, 3 und 4, 46 Abs. 1 und 47 der Zivilprozeßordnung entsprechend und ergänzend.

### **III. Ordnungsverfahren**

#### **§ 7**

Der Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens kann von jeder Organisationsgliederung gestellt werden, unabhängig davon, ob der/die Antragsgegner(in) ihr angehört.

Der von einer Gliederung des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gestellte Antrag bedarf der Zustimmung der entsprechenden Verbandsgliederung der Arbeiterwohlfahrt.

Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem Schiedsgericht des für den/die Antragsgegner(in) zuständigen Bezirks-/ Landesvorstandes einzureichen.

Aus ihm müssen die Vorwürfe im einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere Urkunden und Zeugen, sind aufzuführen. Der Antrag ist dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin unverzüglich zuzustellen.

Das Gericht kann den Beteiligten Fristen setzen. Verspätetes Vorbringen kann zurückgewiesen werden. Hierauf ist hinzuweisen.

Ein Antrag ist nur zulässig, wenn er die ladungsfähigen Anschriften der Beteiligten enthält.

#### **§ 8**

Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung. Sie ist nicht öffentlich. Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn die Beteiligten sich schriftlich damit einverstanden erklären oder wenn der/die Antragsgegner(in) trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint.

#### **§ 9**

Der/die Vorsitzende setzt Tag und Ort der Verhandlung fest, veranlaßt die Ladung der Beteiligten und Zeugen und bestimmt den/die Protokollführer/-in, der/die nicht Mitglied des Schiedsgerichtes und besonders zu verpflichten ist.

Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Die Ladungen der Beteiligten müssen enthalten:

Ort und Zeit der Verhandlung; die Besetzung des Schiedsgerichtes; den Hinweis, daß sie sich mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können. Der Antragsgegner ist außerdem darauf hinzuweisen, daß bei seinem Fernbleiben ohne seine Anwesenheit entschieden werden kann.

Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis der Beteiligten abgekürzt werden.

#### **§ 10**

Beteiligte in einem Ordnungsverfahren sind:

- a) das Mitglied, gegen das der Antrag gerichtet ist (Antragsgegner oder Antragsgegnerin),
- b) die Mitglieder des Vorstandes, der antragstellenden Organisationsgliederung (en) (Antragsteller),
- c) die Mitglieder des Vorstandes der Gliederung, bei der der/die Antragsgegner/-in Mitglied ist, wenn er seine Beteiligung erklärt.

## § 11

Bis zum Abschluß des Verfahrens haben sich die Beteiligten aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

## § 12

Über die mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind im Wortlaut aufzunehmen.

Die Beteiligten können verlangen, daß einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.

Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes und von dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

Im übrigen finden die §§ 160 bis 163 ZPO entsprechende Anwendung.

## § 13

Das Schiedsgericht hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.

## § 14

Das Schiedsgericht ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden.

Im übrigen findet der Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Das Schiedsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten innerhalb einer Frist von einem Monat zuzustellen. Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Die Schiedsgerichte bei den Bezirks-/Landesverbänden und beim Bundesverband haben von allen Entscheidungen dem zuständigen Bezirksvorstand und dem Bundesvorstand Kenntnis zu geben. Die Vorstände können die Entscheidungen veröffentlichen. Die Bezirksvorstände setzen von den Entscheidungen die zuständigen Kreisverbände in Kenntnis.

## § 15

Das Schiedsgericht kann eine der folgende abschließenden Entscheidungen treffen:

- a) Erteilung einer Rüge, Verweis;
- b) zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten;
- c) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens von Einrichtungen und/oder Geschäftsstellen und/oder Diensten;
- d) Enthebung aus Organstellungen oder anderen Funktionen;
- e) Ausschluß aus der Arbeiterwohlfahrt;
- f) Feststellung, daß sich der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin eines Verstoßes gegen die Satzung/Statut nicht schuldig gemacht hat;
- g) Einstellung des Verfahrens.

Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, daß die Schuld des/der Antragsgegners/-in gering und die Folgen seines/ihrer Verhaltens unbedeutend sind, oder der Antrag zurückgenommen wird, sofern der/die Antragsgegner/-in zustimmt.

Das Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist. Ist das Verfahren nach § 16 eingeleitet worden, so sind in dem Beschluß, der das Ruhen des Verfahrens

anordnet, Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 zu treffen.

Ergibt das Verfahren, daß sich der/die Antragsgegner/-in eines Verstoßes nicht schuldig gemacht hat, so ist dies durch Beschluß ausdrücklich festzustellen und auf sein/ihr Verlangen zu veröffentlichen.

#### **IV. Sofortmaßnahmen**

##### **§ 16**

In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordert, können der zuständige Bezirks-/ Landesvorstand oder der Bundesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter, Funktionen etc. (Suspendierung) anordnen.

Der Beschluß über die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem/der Betreffenden zuzustellen.

##### **§ 17**

Die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht des zuständigen Bezirks-/Landesverbandes. Diesem ist der Anordnungsbeschluß in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln. Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Fortdauer der Sofortmaßnahme noch erforderlich ist. Wird die Sofortmaßnahme nicht jeweils nach spätestens drei Monaten durch zuzustellenden Beschluß aufrechterhalten, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

Soll eine Sofortmaßnahme über die abschließende Entscheidung einer Instanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Zustellung außer Kraft.

#### **V. Verfahren bei Statutenstreitigkeiten**

##### **§ 18**

Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Statutes, der Satzungen und Richtlinien sowie von Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen entscheidet in erster Instanz das bei den Landes- bzw. Bezirksverbänden eingerichtete Schiedsgericht, sonst das beim Bundesverband eingerichtete Schiedsgericht.

Der Antrag kann von jeder Gliederung im Geltungsbereich der betreffenden Norm gestellt werden.

Der Antrag ist bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes schriftlich einzureichen und zu begründen. Die für die Entscheidung erheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle usw.) sind beizufügen.

Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Mündliche Verhandlung ist zulässig.

Die Vorschriften des dritten Abschnittes finden entsprechende Anwendung.

#### **VI. Berufungsverfahren**

##### **§ 19**

Gegen die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts beim Bezirksverbandes ist die Berufung an das Schiedsgericht beim Bundesverband gegeben.

Antragsberechtigt sind die Beteiligten des erstinstanzlichen Verfahrens.

Die Berufung muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Schiedsgericht beim Bundesverband schriftlich eingelegt und innerhalb weiterer zwei Wochen begründet werden. Die §§ ZPO 511, 512, 514, 517, 518 Abs. 1-3, 519 Abs. 1-3 und 5, 519 a, 520, 523 gelten ergänzend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung. Für Sofortmaßnahmen gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

Liegen die Voraussetzungen der Berufung nicht vor, so entscheidet das Bundesschiedsgericht

ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, daß die Berufung unzulässig ist.

## § 20

Das Berufungsschiedsgericht kann eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen,

- wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht,
- wenn deren Entscheidung grobe Verfahrensfehler aufweist,
- wenn dem Antragsgegner das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist.

Das Berufungsgericht kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Es kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.

## § 21

Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muß schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichts, das über die Berufung zu entscheiden hat, erklärt werden.

Das Gericht erklärt den Antragsteller des Rechtes der Berufung für verlustig.

## VII. Schlußbestimmungen

### § 22

Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Eine Sendung gilt auch dann als dem Adressaten zugestellt, wenn er ihre Annahme verweigert oder wenn sie einem Angehörigen seines Haushaltes übergeben worden ist.

Kann der Betreffende unter der Anschrift, die er zuletzt gegenüber der zuständigen Verbandsstelle angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt hinterlegt war.

### § 23

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des BGB (§§ 187 bis 193) Anwendung.

### § 24

Von der Erhebung von Kosten des Schiedsgerichtes wird abgesehen.

Die Aktenführung der Schiedsgerichte hat über die Geschäftsstellen zu erfolge, bei denen sie eingerichtet sind.

Jede Organisationsgliederung hat für die bei ihr tagenden Schiedsgerichte die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

### § 25

Die Schiedsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Laufende Verfahren werden nach dem Ordnungsverfahren, beschlossen durch die Bundeskonferenz 1971 in Hannover, durchgeführt.